

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

September 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe verlängert	ERV Corona-Blog, Beitrag vom 23.6.2020, Update 31.7.2020 (DW20200921)
2.	Zweites Familienentlastungsgesetz	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) v. 29.7.2020 (DW20200912)
3.	TERMINSACHE: Aufrüstung der Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE)	LfS Niedersachsen, Informationsblatt zur TSE-Verlängerung v. 10.7.2020 (DW20200915)
4.	Rückwirkende Erhöhung der Innovationsprämie	Gemeinsame PM von BMWi und BAFA v. 7.7.2020 (DW20200906)
5.	Wiedereinführung der degressiven Abschreibung	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, § 7 Abs. 2 EStG (DW20200809)
6.	Anwendung des begünstigten Steuersatzes bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen	BMF-Schreiben v. 2.7.2020 – III C 2 -S 7030/20/10006 :006 (DW20200909)
7.	Beendigung der Tätigkeit im Homeoffice	TK-News v. 9.6.2020 – LAG Düsseldorf, 12 SA 505/14, BAG 9 AZR 226/05 v. 17.1.2006, (DW20200905)
8.	Einführung der Grundrente zum 1.1.2021	BR PM v. 3.7.2020 (DW20200914)



Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Seit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12.7.2017 hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die Fünfte Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV).
- Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):
 - Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen (§ 8c Abs. 2 Satz 1);
 - Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen (§ 52 -n. F.-).
- Beschränkung des sog. Bankenprivilegs bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a des Gewerbesteuergesetzes auf konkret dem § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes unterfallende Kreditinstitute durch Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV).
- Änderung des § 9 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), mit der dem Unternehmer ermöglicht wird, den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenz Zollstelle erzeugten elektronischen IT-Ausfuhrkassenzettel-Belegs führen zu dürfen.
- Änderung des § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) im Hinblick auf die Fusion der Finanzämter Hameln und Holzminden am 1.12.2020.
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
 - Infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende, neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz sowie durch die Änderung der Abgabenordnung (AO) ergibt sich ein Anpassungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nachgekommen werden soll;
 - Aufnahme eines gesonderten Merkmals in den bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz bei vorliegender Erklärung eines Zulageberechtigten, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht beabsichtigt;
 - Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 € auf 25 € für Rückforderungen im Riester-Verfahren, um die Kleinbetragsgrenze an den in der AO und Kleinbetragsverordnung geltenden Grenzbetrag anzupassen.
- Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV):
 - Einfügung einer Erläuterung, durch die die Effektivkosten für den Verbraucher verständlicher werden;
 - Anpassung der in § 10 Abs. 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen auf Grundlage der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorgenommenen Evaluierung.
- Änderungen der StBwV:
 - Zulassung der Textform bei Berechnung der Vergütung (elektronische Rechnungsstellung - § 9 StBwV);
 - Erhöhung von Obersätzen verschiedener Gebühren, des Gebührenrahmens bzw. des Gegenstandswerts (§§ 13, 25, 34, Anlagen 1 bis 4 StBwV) aufgrund gestiegener Kosten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten;
 - Ergänzungen hinsichtlich einzelner der umfassten Tätigkeiten, für die der Steuerberater eine Vergütung erhält (§§ 29 und 39 StBwV), um Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen;
 - Anpassungen der Gebühren an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§§ 18, 21 und 40 StBwV).
- Präzisierung des Kreises der vom Wohnungsbau-Prämien-gesetz begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§§ 3 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes - WoPDV).
- Änderungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung (KonsVerCHEV) im Hinblick auf neue Regelungen von zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konsultationsvereinbarungen. Quelle: BR-Drs. 193/20 v. 22.4.2020 (Z20200805)